

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau)

vom 17. April 2014

Inhalt:

- 1. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 17. April 2014 Folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung für die **Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau)**: Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Dörnick**: Jahresrechnung 2013; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Grebin**: Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Grebin über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung), Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2014; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Kalübbe**: Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Kalübbe; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Lebrade**: 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lebrade über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2014; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Nehnten**: Jahresrechnung 2013; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Rantzau**: Jahresrechnung 2013, Festsetzung des Umlagegrundbetrages für die Gewässerunterhaltung im Gewässerunterhaltungsverband Kossau für das Jahr 2014, Bekanntmachung des Amtes Selent/Schlesen über die beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Wegefläche in der Gemeinde Lammershagen.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeindenamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 16. April 2014

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Dörnick bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Dörpshuus, An der Schwentine 32 a, 24326 Dörnick eingerichtet.

oder:

Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums

oder:

Die Gemeinde ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in 24306 Plön, Heinrich-Rieper-Str. 8, Sitzungszimmer (Obergeschoss) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

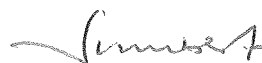
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plön, 07.04.2014

Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag



Schubert